sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

## (2) Für Kinder über 3 Jahren beträgt der Elternbeitrag ab dem 01.01.2024

	Für das Kind aus einer Fa- milie mit ei- nem Kind un- ter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Fa- milie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Fa- milie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Fa- milie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Regelbetreuung	137,00 €	125,00 €	103,00 €	57,00 €
Ganztagesbetreuung	284,00 €	260,00 €	214,00 €	118,00 €

## Für Kinder unter 3 Jahren beträgt der Elternbeitrag ab dem 01.01.2024

	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kin- dern unter 18 Jahren
Halbtagsbetreuung an 4 oder 5 Tagen in der Woche	266,00 €	245,00 €	200,00€	111,00 €
Halbtagsbetreuung an 3 Tagen in der Woche	252,00 €	231,00 €	189,00 €	105,00 €
Halbtagsbetreuung an 2 Tagen in der Woche	226,00 €	183,00 €	169,00 €	94,00 €
Halbtagsbetreuung an 1 Tag in der Wo- che	198,00 €	181,00 €	148,00 €	82,00 €
Ganztagesbetreuung altersgemischte Gruppe (2-3 Jahre) an allen Werktagen	385,00€	352,00 €	289,00€	161,00 €
Ganztagesbetreuung (Krippengruppe) an allen Werktagen	420,00€	384,00 €	314,00 €	175,00 €

Für den Monat, in dem das Kind das 2. bzw. 3. Lebensjahr vollendet, ist der erhöhte Beitrag zu bezahlen.

(3) In den Ganztagesangeboten (§ 5 Abs.4 Ziffer c) werden auch Mahlzeiten eingenommen. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den Gebühren für den Betreuungsplatz eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale erhoben. Die Inanspruchnahme ist mit der Anmeldung zu klären.

Die Höhe der Essenspauschale wird auf 91,00 Euro pro Monat festgesetzt.

### 7b Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das den Kindergarten besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in den Kindergarten beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 7c Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 Abs. 3), in dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der form- und fristgerechten Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Kindergartenordnung)
- (3) Die Verpflegungskosten (§ 7 a Abs. 3) entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung, im Übrigen fortlaufend mit der Inanspruchnahme.
- (4) Die Benutzungsgebühren und evtl. Verpflegungskosten sind monatlich zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten werden jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Kindergartenordnung) zur Zahlung fällig.
- (6) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Beiträge auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

# § 8 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach dem fünften Buch des Sozialgesetzbuchs gesetzlich gegen Unfall versichert.
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während allen Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer ähnlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflicht abzuschließen.

# § 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/ Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem auf die Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit auch in der Familie den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

### § 10 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeit des Kindergartens sind grundsätzlich die Gruppenleiterinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte des Kindergartens und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Auf-

sicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(3) Soll das Kind den Heimweg ohne einen Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleiterin eine Erklärung zu übergeben.

### § 11 Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. (Siehe hierzu die besonders erlassenen Richtlinien).

### § 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am **01. August 1995** in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Benutzungsordnungen der Gemeinde Wald für ihre Kindergärten ihre Gültigkeit.

Wald, den 24.07.95

Müller, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt: Wald, den 25.07.95 Müller, Bürgermeister

Änderungen vom 08.07.1997 05.03.2008 16.06.2015 28.07.2021 15.02.2000 18.11.2009 28.09.2016 29.09.2022 23.05.2001 06.07.2010 08.02.2017 06.09.2023

09.07.2003 05.10.2011 05.09.2018 29.11.2023

18.04.2007 29.05.2013 20.11.2019